

Gebührentarife nach § 12 Abs. 1

der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Göhren-Lebbin

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in €	Mindestgebühr in €
1	Auslage –u. Schaukästen , Warenstände je qm, monatlich	5,00	25,00
2	Spielautomaten aller Art, monatlich	25,00	
3	Warenautomaten aller Art, monatlich	25,00	
4	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerung , Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen , Baugeräten mit oder ohne Bauzaun, Container , mobile Toiletten etc. a) auf Gehwegen und Plätzen je qm, täglich b) auf Fahrbahnen je qm, täglich c) auf sonstigen Straßenteilen, je qm, täglich	0,40 0,50 0,40	15,00 20,00 15,00
5	Lagerung von Gegenständen aller Art , die mehr als 24 h andauert und nicht unter Nr.4 fällt a) auf Gehwegen und Plätzen je qm, täglich b) auf Fahrbahnen je qm, täglich c) auf sonstigen Straßenteilen, je qm, täglich	0,40 0,50 0,40	15,00 20,00 15,00
6	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je Woche und angefangener 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmesser bis 100 mm 2. bei Durchmesser über 100 mm	5,00 10,00	
7	Masten (für Freileitungen, Fahnen etc.), je Mast monatlich	20,00	
8	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm, wöchentlich	2,00	

9	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	0,40	20,00
10	Werbe- und Hinweistafeln außerhalb der Stätte der Leistung a)transportable Werbeaufsteller pro Stück/Tag b)vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen mit Hinweis zum Ladenlokal, pro Stück/Jahr	0,50 50,00	20,00
11	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske etc. je qm, monatlich	20,00	60,00
12	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, je qm , monatlich	10,00	20,00
13	Aufstellen von Hinweisschildern a)weniger als 0,5 qm, wöchentlich b)mehr als 0,5 qm, wöchentlich	5,00 10,00	
14	Alle Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des gewerblichen Vorteils zu erheben		25,00

Göhren-Lebbin, den

Zillmer

Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.